

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0289/12	Datum 16.08.2012
Dezernat: V	Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	04.09.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	11.09.2012	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	13.09.2012	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	19.09.2012	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.10.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 16,Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Beendigung der kommunalen Trägerschaft des Frauenhauses in Magdeburg und dessen ambulanter Beratungsstelle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die kommunale Trägerschaft des Projektes „Frauenhaus und dessen ambulanter Beratungsstelle“ ist zum 31.12.2012 zu beenden.
2. Dem zur Weiterführung des Projektes eintretenden Träger wird eine angemessene Zuwendung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe gewährt. Über die Höhe der Zuwendung wird jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses entschieden.
3. Der Stadtratsbeschluss Nr. 472-20(V)10 zu Pkt.2 „Für die Weiterführung eines Projektes zur Betreuung einer besonderen Personengruppe ist ein neuer Standort zu eröffnen“ wird aufgehoben.
4. Dem Träger wird für den vorerst befristeten Zeitraum von einem Jahr eine Zuwendung in Höhe von 20.000 EUR gewährt, mit der erforderlicher zusätzlicher psychologischer und pädagogischer Aufwand für Kinder abgesichert werden soll, die sich mit ihren Müttern im Frauenhaus aufhalten.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5150	Pflichtaufgabe		ja	X	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
31501000		ja, Nr.			X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB5150

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2013	68.700	51500700	siehe Anlage	327.043	-258.343
2014	45.100	51500700	siehe Anlage	319.093	-273.933
2015	45.100	51500700	siehe Anlage	318.967	-273.867
Summe:	158.900			965.103	-806.143

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2013	0	51500700	41411000	104.000	0
2013	0	51500700	43217000	13.800	0
2013	0	51500700	45349000	60	0
2014	0	51500700	41411000	104.000	0
2014	0	51500700	43217000	13.800	0
2014	0	51500700	45349000	59	0
2015	0	51500700	41411000	104.000	0
2015	0	51500700	43217000	13.800	0
2015	0	51500700	45349000	59	0
Summe:	0			353.578	

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

I10515007

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2013	0	51500700	08211002	6.000	0
2013	0	51500700	08221302	2.000	0
2014	0	51500700	08211002	6.000	0
2014	0	51500700	08221302	2.000	0
2015	0	51500700	08211002	2.000	0
2015	0	51500700	08221302	2.000	0
Summe:	0			20.000	0

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)

Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert					
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)				
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)				
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Grundsatzbeschluss Nr.				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Kostenberechnung				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Anlage Folgekostenberechnung				

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 50	Sachbearbeiter Frau Schäfer	Unterschrift AL / FBL Frau Borris
---	--------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Brüning
---------------------------------------	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Zu 1.)

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 17.01.2012, Beschluss-Nr. 1188-44(V)12 wurde der Oberbürgermeister gebeten, dem Stadtrat bis 31.03.2012 eine DS vorzulegen, die das Auslaufen der Trägerschaft des Frauenhauses durch die Landeshauptstadt Magdeburg zum 31.12.2012 vorbereitet.

Bei der Erarbeitung der Drucksache wurde deutlich, dass zunächst in Abstimmung mit dem Land als Zuwendungsgeber zu klären war, wer als künftiger Träger des Frauenhauses in Frage kommt.

Zielstellung des Vorgehens war die Gewährleistung des Schutzes jeder von psychischer und /oder sexueller und häuslicher Gewalt sowie Stalking bedrohten Frauen und deren Kindern ohne Unterbrechung.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung, und dem Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg wurde das Projekt in seinen Anforderungen an Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität beschrieben und nebst umfangreicher weiterführender Informationen auf der Internetseite der Stadt eingestellt. Auf das Interessenbekundungsverfahren wurde durch eine amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Von den drei Trägern, die Interesse an der Umsetzung der Aufgabe bekundet haben, erfüllt ausschließlich „Rückenwind e.V. Bernburg“ alle Anforderungen, die an ein Angebot gestellt waren.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann aufgezeigt werden:

- Der Träger Rückenwind e.V. führt bereits zwei Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt und verfügt über die erforderlichen Erfahrungen zur sach- und fachgerechten Projektumsetzung.
- Das Angebot erfüllt dem Grunde nach die Fördervoraussetzungen des Landes Sachsen-Anhalt. Die Bestätigung des Landes liegt dafür vor. Damit verbunden ist auch die Bedarfsbestätigung für die Notwendigkeit eines Angebotes Frauenhaus in Magdeburg in der vorgesehenen Kapazität.
- Die Anforderungen an Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität werden durch den Träger komplex erfüllt, zusätzlich haben Frauen mit Migrationshintergrund durch Sprachkenntnisse der Mitarbeiterinnen den direkten Zugang zu diesen. Damit ist sichergestellt, dass die Hilfsangebote in Umfang und Qualität denen des jetzigen Frauenhauses in kommunaler Trägerschaft mindestens gleichzusetzen sind.
- Die Arbeit mit betroffenen Kindern, mit einer geplanten Einzelarbeit, ist Bestandteil des Angebotes, ist jedoch zunächst aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht vorgesehen gewesen.

Zu 2.)

Ein Bestandteil des eingereichten Angebotes ist der Finanzierungsplan für die Jahre 2013 und 2014.

Alle Ausgaben wurden auf ihre Förderfähigkeit geprüft und erst mit dem positiven Prüfergebnis berücksichtigt. Nach Abschluss der Prüfung weist der Finanzierungsplan zur Umsetzung des Projektes einen Bedarf aus, den der Träger durch die Landeshauptstadt Magdeburg finanziert haben möchte.

Gemäß des RdErl. des MJ vom 10.02.2012 – 002-43196 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten

Beratungsstellen hat der örtliche Träger der Sozialhilfe eine angemessene Zuwendung für diese Einrichtungen unabhängig von der Erstattung der Unterkunftskosten für die Betroffenen und ihre Kinder und der Höhe der Landesmittel zu gewähren.

Die voraussichtlich erwartete Finanzierungshöhe als Zuwendung der Landeshauptstadt Magdeburg wird für die Jahre 2013 mit 48.631,75 EUR und für 2014 mit 45.099,00 EUR lt. Kosten- und Finanzierungsplan durch den Träger beziffert. Dabei sind Mietaufwendungen für ein entsprechendes Objekt zu konkretisieren.

Die begehrten Zuwendungen über das Jahr 2014 hinaus sind in Anlehnung an die Laufzeiten der Zuwendungsbescheide des Landes bei der Landeshauptstadt Magdeburg neu zu beantragen und unterliegen einer eingehenden Prüfung.

Zu 3)

Am 24.06.2010 hat der Stadtrat einen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Einrichtungsprofils der Wohnungsloseneinrichtungen herbeigeführt. Der unter Punkt 2 gefasste Beschluss „Für die Weiterführung eines Projektes zur Betreuung einer besonderen Personengruppe ist ein neuer Standort zu eröffnen“, ist aufzuheben. Mit Beschlussfassung zum Beenden der kommunalen Trägerschaft für das Projekt Frauenhaus und dessen ambulanter Beratungsstelle ist der Bedarf zur Eröffnung eines neuen Standortes für die Landeshauptstadt nicht mehr gegeben.

Zu 4)

Die Begleitung von Kindern im Frauenhaus Magdeburg ist nicht vorgesehen. Kinder von schutzsuchenden Frauen werden, soweit erforderlich, psychologisch und pädagogisch begleitet. Um diesem durch die Stadt selbst gesetzten qualitativ hohen Anspruch weiterhin gerecht zu werden, wird die Finanzierung dieser Arbeit für einen zunächst auf ein Jahr befristeten Zeitraum zur Beschlussfassung empfohlen. Die zusätzliche notwendige Unterstützung durch die Stadt dient der Aufrechterhaltung der Angebote für Kinder im Frauenhaus Magdeburg.

An die befristete Zuwendung soll die Auflage geknüpft werden, dass der Träger (Rückenwind e.V. ist anerkannter Träger der Jugendhilfe) sich innerhalb der Frist um Fördermittel aus dem Sozialgesetzbuch VIII bzw. um Fördermittel, welche der Bund für das Kinderschutzgesetz zur Verfügung stellt, bemüht.

Fazit:

Aufgrund nur eines relevanten Angebotes konnte eine Bewertung und Gegenüberstellung von Angeboten nicht erfolgen, es konnte nur die Prüfung zur Geeignetheit des Anbieters zur Übernahme der Aufgabe vorgenommen werden.

Der anstelle der Landeshauptstadt Magdeburg für die Aufgabe eintretende Träger Rückenwind e.V. erfüllt danach die Voraussetzungen, die Leistungen in einer den Anforderungen entsprechenden Qualität zu sichern.

Die finanzielle Untersetzung der Aufgabenerfüllung wird in angemessenem Umfang durch die Zuwendungsgeber Land und Stadt sowie Eigenmittel sichergestellt.

Sofern sich Verzögerungen bei der Sicherung der Unterbringung durch den Träger ergeben, wird dem Träger durch die Stadt eine Übergangslösung angeboten, die ein durchgängiges Leistungsangebot für schutzbedürftige Frauen und ihre Kinder gewährleistet.